

Preisblatt Wärmeversorgung Friedrichspark

Preisstand 1. Januar 2024



Der **Gesamtpreis** setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis zusammen.

Jahresgrundpreis

Basispreis 1.1.2016 netto (€/kW/Jahr)	Preis ab 1.1.2024 netto (€/kW/Jahr)	Preis ab 1.1.2024 brutto (€/kW/Jahr)
45,00	48,82	52,24

Arbeitspreis

Basispreis 1.1.2016 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 netto (Ct./kWh)	Preis ab 1.1.2024 brutto (Ct./kWh)
9,38	18,02	19,28

Die **Bruttopreise** sind auf zwei Nachkommastellen gerundet und beinhalten die Umsatzsteuer (7 Prozent).

1 Arbeitspreis

a. Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 * (0,35 * (Cal_{12/2/12} / Cal_0) + 0,25 * (HI / HI_0) + 0,20 * (WI / WI_0) + 0,2 * (L/L_0)) + CO_2 \text{ Ct/kWh}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

AP0	9,00 zzgl. CO ₂ Kosten für die Stromgestehung von 0,376 Ct/kWh
Cal _{12/2/12}	Preis in €/MWh gemäß Ziffer 1b in Verbindung mit 1f
Cal ₀	18,95 €/MWh am 29.9.2015 für das Kalenderjahr 2016
HI	Holzindex gemäß Ziffer 1c in Verbindung mit 1f
HI ₀	Basisholzindex = 111,9 (Durchschnittlicher Holzindex für das Jahr 2014, 2010=100)
WI	Wärmeindex gemäß Ziffer 1d in Verbindung mit 1f
WI ₀	Wärmeindex = 118,2 (Durchschnittlicher Wärmeindex für das Jahr 2014, 2010=100)
Lohn	Lohnindex gemäß Ziffer 1e in Verbindung mit 1f
Lohn ₀	Basislohnindex= 111,1 (Durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2014, 2010=100)
CO ₂	Emissionsfaktor * CO ₂ Preis

b. CAL ist der EEX-Abrechnungspreis (settlement price) in €/MWh für das Erdgasband mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr (Cal).

Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht (www.eex.com/de/).

Für Cal_{12/2/12} ist jeweils das Mittel aus den Stichtagswerten von zwölf Monaten vor einem Preisbestimmungszeitpunkt maßgebend. Herangezogen werden jeweils die Werte vom 10. Werktag desjenigen 12-Monatszeitraums, der 14 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt beginnt.

c. HI - Index des Vorjahres zur Preisanpassung der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlages aus den Staatsforsten für Holzprodukte zur Energieversorgung (Fachserie 17 Reihe 1 des statistischen Bundesamtes)

d. WI - Index des Vorjahres zur Preisanpassung der Verbraucherpreise für Fernwärme (Lange Reihen des statistischen Bundesamtes)
Lohn - Index des Vorjahres der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung „Früheres Bundesgebiet“ („Lange Reihen“, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - www.destatis.de).

e. CO₂: Der CO₂-Emissionszertifikatspreis wird nach den Regeln des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO₂ gebildet. Nach dem BEHG wird der CO₂-Preis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt.

f. Der Arbeitspreis bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Arbeitspreise werden aus Mittelung der oben genannten Preise bzw. Indizes gebildet.

Die Wärmepreise selbst werden auf 3 Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen gerundet. Lautet die 3. Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so findet eine Aufrundung statt, lautet sie auf 4 oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

2 Grundpreis

a. Der Grundpreis (GP) bestimmt sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP_0 * (0,5 + 0,15 * (Lohn / Lohn_0) + 0,35 * (Inv / Inv_0)) \text{ €/kW/Jahr}$$

In vorstehender Formel bedeutet:

GP0	45 €/kW/Jahr
Lohn	Lohnindex gemäß Ziffer 2b
Lohn ₀	Basislohnindex = 111,1 (Durchschnittlicher Lohnindex für das Jahr 2014, 2010=100)
Inv	Investitionsgüterindex gemäß Ziffer 2c
Inv ₀	Basis-Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten = 103,5 (Durchschnittlicher Investitionsgüterindex für das Jahr 2014, 2010=100)

b. Lohn - Index des Vorjahres der tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung „Früheres Bundesgebiet“ („Lange Reihen“, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - www.destatis.de).

c. Inv - durchschnittlicher Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten des Vorjahres. Dieser wird anhand des Index des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise, www.destatis.de) gebildet.

3. Allgemeine Regeln

a. Preisbestimmungen aufgrund der vorstehenden Preisvereinbarung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar eines jeden Jahres.

b. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

c. Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

d. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH finden Sie auf folgender Seite unter

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:

svs-energie.de/rechtliches/